



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

Bern, den 11. August 1962.

An die obersten Polizeibehörden der Kantone.

Telegrammadresse: Parquet fédéral

No. (0)250/A/Rg/a.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen folgendes bekannt zu geben:

In letzter Zeit wurden zu verschiedenen Malen in Bern akkreditierte Diplomaten, vor allem östlicher Herkunft, in unserem Lande zu Vorträgen eingeladen. Da eine gewisse Unklarheit seitens der zuständigen kantonalen Behörden bei der Behandlung ausländischer Redner festzustellen war, hat das Eidg. Politische Departement auf unseren Wunsch diesbezügliche Richtlinien aufgestellt, die wir Ihnen zur Kenntnis bringen möchten.

Zunächst ist festzuhalten, dass Diplomaten nicht unter den Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern vom 24. Februar 1948 fallen. Dieser findet, wie sich aus Artikel 2, in Verbindung mit Artikel 5, Absatz 1, ergibt, nur auf solche Ausländer Anwendung, die der fremdenpolizeilichen Kontrolle unterstehen. Diplomaten geniessen bekanntlich eine durch das Völkerrecht geregelte privilegierte Stellung. Diese auferlegt ihnen aber auch die Pflicht zur Zurückhaltung und Nichteinmischung in die schweizerischen Verhältnisse. Ein Diplomat, der sich durch öffentliche Äusserungen gegen die Schweiz und ihre Interessen vergeht, kann als "persona non grata" erklärt werden.

Dies vorausgeschickt, ist festzuhalten, dass in Bezug auf Vorträge von Angehörigen der in der Schweiz akkreditierten diplomatischen Vertretungen je nach dem Thema der Rede und dem Rahmen der Veranstaltung zu differenzieren ist.

Als unzulässig haben Vorträge zu gelten, die
1. im Rahmen von politischen Parteien oder Veranstaltungen mit vorwiegend politischem Charakter gehalten werden, und

- 2 -

2. sich mit der schweizerischen Innen- oder Aussenpolitik befassen, bzw. geeignet sind, die Beziehungen der Schweiz zu Drittstaaten zu stören oder die Sicherheit unseres Landes zu gefährden.

Derartige Vorträge und Reden stellen Einmischungen in unsere politischen Verhältnisse dar, die nach allgemeinem Völkerrecht unzulässig sind. Daraus ergibt sich die Kompetenz des Empfangsstaates, derartige Vorträge zu verhindern oder, falls er erst nachträglich davon Kenntnis erhält, beim betreffenden Diplomaten, bzw. bei seiner Heimatregierung zu intervenieren. Da es sich um Vorgänge handelt, welche die aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz berühren, ist die Zuständigkeit des Eidg. Politischen Departementes gegeben.

Zulässig sind dagegen von privaten Vereinigungen unpolitischen Charakters oder von staatlichen Institutionen wie z.B. Universitäten organisierte Vorträge, soweit sie sich nicht mit schweizerischen politischen Verhältnissen befassen und keine Kritik an fremden, von uns anerkannten Regierungen enthalten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es zu den Aufgaben der Presse-, Kultur- und Handelsattachés gehört, die geistigen, kulturellen und wirtschaftlichen Errungenschaften ihres Heimatlandes bekannt zu machen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die zuständigen Stellen Ihres Departementes orientieren und anweisen würden, ihnen zur Kenntnis gelangende Vorträge von Diplomaten der Bundesanwaltschaft zu melden, womöglich unter Angabe des Themas, des Referenten und der organisierenden Vereinigung. Wir interessieren uns ebenfalls für jene Veranstaltungen, die den kantonalen Behörden erst nachträglich zur Kenntnis gelangen. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass keine Bewilligungspflicht besteht. Das Eidg. Politische Departement wird von Fall zu Fall prüfen, ob, und gegebenenfalls unter welcher Form, eine Intervention bei der betreffenden ausländischen Mission erforderlich ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI:

Amstein